

§ 192 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Festsetzungs- und Feststellungsverfahren -> 4.
Unterabschnitt – Haftung

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 192 AO – Vertragliche Haftung ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEAO zu § 192 - Vertragliche Haftung

Wer sich auf Grund eines Vertrags verpflichtet hat, für die Steuer eines anderen einzustehen, kann nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Anspruch genommen werden.